

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Experts Institut Beratungs GmbH

A. Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln sämtliche Verträge zwischen der Experts Institut Beratungs GmbH (im Folgenden: „EI“ oder „Auftragnehmer“) und dem Kunden über Beratungs- und Dienstleistungen sowie über Schulungen, einschließlich Inhouse-Schulungen, Seminaren, Workshops und On-Demand-Videokursen.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, EI stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Individuell schriftlich vereinbarte Vertragsregelungen gehen diesen AGB vor.

2. Vertragspartner, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Vertragspartner sind
Experts Institut Beratungs GmbH, Weinstraße 85, 67434 Neustadt an der Weinstraße, E-Mail: info@expertsinstitut.de, Telefon: +49 (0) 6321 96921-0; Geschäftsführerin: Jessica Siefert; Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen, HRB 68069; USt-ID: DE 348891488.

UND
Experts Institut Austria Beratungs GmbH, Helenenstr. 16/1, AT-5340 St. Gilgen, E-Mail: info@expertsinstitut.de, Telefon: +43 (0) 6227 21068; Geschäftsführer/-in: Christian Reinfelder/Jessica Siefert; Firmenbuch: Handelsgericht Salzburg; FN416041a; USt-ID: ATU68721617.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Neustadt an der Weinstraße oder Salzburg, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

3. Vertragsschluss, Form und digitale Unterschriften

- (1) Mit der Buchung einer Dienstleistung, insbesondere über die Website, oder durch Auftragserteilung per E-Mail, Telefon oder einen sonstigen Kommunikationsweg gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die betreffende Dienstleistung ab.
- (2) Änderungen und Ergänzungen geschlossener Verträge bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist.

- (3) Protokolle über Besprechungen und Projektstände gelten als ausreichend, sofern sie von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind.
- (4) Dokumente, die von EI mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, gelten als rechtswirksam unterzeichnet und der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Die Parteien verzichten insoweit – soweit rechtlich zulässig – auf die Einhaltung der Schriftform; die Textform genügt.

4. Kündigung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Im Falle einer ordentlichen Kündigung sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu vergüten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne vom Auftragnehmer zu vertretender Grund, behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung der bis zur Beendigung erbrachten Leistungen.
- (4) Kündigt der Auftragnehmer den Vertrag ohne vom Auftraggeber zu vertretender wichtiger Grund, entfällt der Anspruch auf Vergütung für noch nicht erbrachte Leistungen. Bereits erhaltene Vergütungen für nicht erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.
- (5) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (6) Schadensersatzansprüche wegen einer Kündigung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).

5. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsziel und Verzug

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und Reisekosten.
- (2) Ein Projekt- oder Personentag entspricht einem Arbeitstag mit 8 Stunden.
- (3) EI stellt Leistungen grundsätzlich nach deren Erbringung oder am Ende des Leistungszentrums (Monat) in Rechnung. Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug ist EI berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Experts Institut Beratungs GmbH

- (5) Angebotsangaben zu Projekttagen stellen eine Kostenschätzung dar; zusätzliche Kosten bis zu 10 % nach Angebotsannahme sind toleriert. Kosten, die diesen Rahmen übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden.
- (6) EI rechnet ausschließlich den tatsächlich angefallenen Aufwand ab. Wird ein Auftrag mit geringerem Zeitbedarf als kalkuliert abgeschlossen, ist EI berechtigt, zur Deckung projektspezifischer Struktur- und Bereitstellungskosten 50 % des nicht angefallenen Restaufwandes als Mindestvergütung in Rechnung zu stellen; diese Vorgehensweise entspricht branchenüblichen Abrechnungsmodalitäten. Mehrleistungen werden zum vereinbarten Tagessatz vergütet.
- (7) Sollte das vereinbarte Stundenkontingent aufgrund von Abwesenheiten des Beraters (z.B. wegen Krankheit) innerhalb des vorgesehenen Leistungszeitraums nicht vollständig erbracht werden, verpflichten sich beide Parteien, die Laufzeit entsprechend zu verlängern, bis das vereinbarte Kontingent vollständig geleistet wurde.

6. Reisekosten und Spesen

- (1) Reisekosten werden nach Aufwand abgerechnet. Fahrten mit dem Pkw werden mit 0,70 EUR pro Kilometer berechnet, jeweils ausgehend vom Wohnort des eingesetzten Beraters.
- (2) Bahnreisen werden in der 1. Klasse abgerechnet; Flugreisen innerhalb der Europäischen Union erfolgen in der Economy-Class, Flugreisen außerhalb der Europäischen Union in der Business-Class.
- (3) Parkgebühren, Taxikosten und Mietwagen werden gegen Nachweis erstattet. Übernachtungen einschließlich Frühstück werden ebenfalls gegen Nachweis abgerechnet.
- (4) Für Reisezeiten erhebt EI eine Reisezeitpauschale von 290,00 EUR je Reise (An- und Abreise), sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist
- (5) Verpflegungspauschalen für Tätigkeiten im In- und Ausland werden – sofern vereinbart - gemäß der steuerlich geltenden Sätze des jeweiligen Landes berechnet.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt EI nach Kräften und schafft alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung. Hierzu gehört insbesondere, EI umfassend über die geschäftliche, organisatorische, technische und wettbewerbliche Situation zu informieren und erforderlichenfalls eigenes Personal zur Mitwirkung bereitzustellen.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Betriebsverfassungsrechts und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – einzuhalten.
- (3) Der Kunde stellt sämtliche fachlichen und technischen Anforderungen sowie alle relevanten Informationen, Daten und Zugänge vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Hierzu gehört auch die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners, der EI die fachgerechte und fristgerechte Leistungserbringung ermöglicht.
- (4) Der Kunde ist für die Integration der Dokumente in sein elektronisches Dokumentenmanagementsystem verantwortlich. EI erstellt und liefert die Dokumente als native Dateien z.B. Word- oder Excel-Format.
- (5) Sind Anforderungen zu Projektbeginn oder im Verlauf noch nicht abschließend definiert, können die Parteien zur Klärung optional Workshops oder eine strukturierte Analysephase vereinbaren.
- (6) Kommt es aufgrund fehlender, verspäteter oder unvollständiger Mitwirkungsleistungen zu Verzögerungen, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. EI ist in diesen Fällen berechtigt, Leistungen auszusetzen und entstehende Mehraufwände nach den vereinbarten Sätzen abzurechnen.

8. Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) EI ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen selbstständiger Unterauftragnehmer zu bedienen. Zwischen dem Kunden und den von EI beauftragten Unterauftragnehmern entsteht kein unmittelbares Vertragsverhältnis.
- (2) EI ist ferner berechtigt, Teile des Auftrags im Wege der Unterbevollmächtigung an Dritte weiterzugeben.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) EI behandelt sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen geschäfts- oder auftragsbezogenen Informationen und Daten vertraulich und verpflichtet auch die eingesetzten Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- (2) EI ist befugt, personenbezogene Daten des Kunden als eigener Verantwortlicher im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Soweit EI personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Experts Institut Beratungs GmbH

- (3) EI gewährleistet, dass alle zur datenschutzkonformen Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden.
- (4) EI verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Kunden nicht ohne Rechtsgrundlage oder ausdrückliche Weisung in externe Systeme Künstlicher Intelligenz einzugeben.

10. Schutz- und Urheberrechte

- (1) Sämtliche von EI oder den für EI tätigen Mitarbeitern, Referenten oder Unterauftragnehmern erstellten Unterlagen, Präsentationen, Auswertungen, Berechnungen, Konzepte und sonstigen Arbeitsergebnisse („Arbeitsergebnisse“) sind urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützt. Die Urheberrechte stehen den jeweils schöpferisch tätigen natürlichen Personen zu. EI ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen, soweit sie ihr übertragen wurden.
- (2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EI dürfen die Arbeitsergebnisse weder vervielfältigt noch verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht, in Firmennetzwerken eingestellt oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Nutzung ist ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang zulässig.
- (3) Dem Kunden wird ein, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur internen Verwendung der Arbeitsergebnisse eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist zeitlich unbeschränkt, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (4) Eine über die interne Nutzung hinausgehende Verwendung, insbesondere die kommerzielle Verwertung, Weitergabe, Veröffentlichung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von EI.
- (5) Die Urheberpersönlichkeitsrechte der natürlichen Personen bleiben unberührt.

11. Haftung

- (1) EI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet EI auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt nach Maßgabe von Absatz 2.
- (2) Die Haftung ist für jeden Schadensfall auf das Dreifache des vereinbarten Honorars, höchstens jedoch auf 250.000 EUR, beschränkt. Bei erkennbar höherem Schadensrisiko bietet EI dem Kunden auf Wunsch eine entsprechend erhöhte Haftungssumme gegen gesonderte Vergütung an.

- (3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, bei zwingender verschuldensunabhängiger Haftung sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten für sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche sowie für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter von EI.

12. Einsatz von Künstlicher Intelligenz

EI setzt Künstliche Intelligenz, einschließlich generativer Systeme, ausschließlich im Einklang mit dem EU AI Act, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie unter Berücksichtigung etwaiger Geheimhaltungsvereinbarungen (NDA) ein.

Zur Effizienzsteigerung können insbesondere bei Online-Meetings KI-gestützte Mitschriften und Zusammenfassungen erstellt werden; etwaige Aufzeichnungen werden nach Erstellung der Zusammenfassung gelöscht, sofern keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen. Der Auftraggeber kann dem widersprechen; ein dadurch entstehender angemessener Mehraufwand kann gesondert berechnet werden.

13. Geistiges Eigentum, Know-how und Tätigkeitsfreiheit

Jede Partei behält sämtliche Rechte an ihrem vorbestehenden geistigen Eigentum, Know-how, Methoden, Tools und sonstigen geschützten Assets („Background IP“); eine Rechteübertragung findet nicht statt. Allgemein erlangtes Wissen, Fähigkeiten und Erfahrungen („Residual Knowledge“) dürfen genutzt werden, sofern keine vertraulichen Informationen oder Schutzrechte der anderen Partei verletzt werden. Beide Parteien bleiben berechtigt, ähnliche Leistungen für Dritte zu erbringen, solange keine vertraulichen Informationen unzulässig verwendet oder offengelegt werden. Die bloße Ähnlichkeit von Leistungen begründet keinen Verstoß; die Beweislast hierfür trägt die offenlegende Partei.

14. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die geschuldeten Leistungen um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Arbeitsk Kampfmaßnahmen und vergleichbare Umstände stehen der höheren Gewalt gleich, sofern sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von der betroffenen Partei nicht zu vertreten sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Experts Institut Beratungs GmbH

15. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von EI anerkannt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis oder für unbestrittene Forderungen.

16. Rechtswahl

Für sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. Besondere Bedingungen für Beratungsleistungen

1. Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

- (1) Gegenstand des Beratungsvertrags ist die vereinbarte Beratungstätigkeit. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg sowie die Erstellung von Gutachten oder anderen werkvertraglichen Ergebnissen werden nicht geschuldet.
- (2) Die Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen und Analysen durchgeführt und die daraus gewonnenen Schlussfolgerungen mit dem Kunden erörtert und abgestimmt worden sind. Etwaige Berichte stellen eine zusammenfassende Darstellung des wesentlichen Ablaufs und der Ergebnisse der Beratung dar und sind keine Gutachten.

2. Leistungsänderungen, Kostenschätzung und Abrechnung

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder wesentlicher Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über Besprechungen und Projektsachstände genügen, sofern sie von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind.
- (2) Änderungsverlangen des Kunden werden berücksichtigt, sofern sie ohne zusätzlichen Kosten- oder Terminaufwand umsetzbar sind. Andernfalls teilt EI dem Kunden innerhalb von vierzehn (14) Tagen den voraussichtlichen Mehraufwand mit. Erfolgt innerhalb weiterer vierzehn (14) Tage keine Bestätigung des Änderungsverlangens durch den Kunden, gilt dieses als aufgehoben.
- (3) Angebotsangaben zu Projekttagen stellen eine Kostenschätzung dar; zusätzliche Kosten bis zu 10 % nach Angebotsannahme sind toleriert. Kosten, die diesen Rahmen übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden.

- (4) EI rechnet ausschließlich den tatsächlich angefallenen Aufwand ab. Wird ein Auftrag mit geringerem Zeitbedarf als kalkuliert abgeschlossen, ist EI berechtigt, zur Deckung projektspezifischer Struktur- und Bereitstellungskosten 50 % des nicht angefallenen Restaufwandes als Mindestvergütung in Rechnung zu stellen; diese Vorgehensweise entspricht branchenüblichen Abrechnungsmodalitäten. Mehrleistungen werden zum vereinbarten Tagessatz vergütet.

3. Treuepflicht, Annahmeverzug

- (1) Die Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Der Kunde wird während der Dauer des Projekts sowie für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dessen Beendigung keine Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Gesellschaften aufnehmen, deren sich EI zur Vertragserfüllung bedient hat, sofern es sich um gleichartige Beratungsleistungen handelt.
- (2) Gerät der Kunde wiederholt oder fortgesetzt mit der Annahme der Beratungsleistungen in Verzug oder unterlässt er trotz Mahnung eine für die Durchführung des Projekts wesentliche Mitwirkungshandlung, ist EI berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. EI kann in diesem Fall Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens sowie etwaiger Mehraufwendungen verlangen.

4. Zurückbehaltungsrecht; Herausgabe und Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) EI steht an den vom Kunden überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher fälliger Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, sofern sie für den Kunden zu einem unverhältnismäßig hohen, sachlich nicht gerechtfertigten Schaden führen würde.
- (2) Nach vollständigem Ausgleich aller Ansprüche hat EI sämtliche Unterlagen herauszugeben, die der Kunde oder ein Dritter im Zusammenhang mit der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt hat. Ausgenommen hiervon sind der Schriftwechsel zwischen den Parteien sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse. Aufbewahrungspflichten enden sechs Monate nach Aufforderung zur Abholung, im Übrigen nach drei Jahren; für Unterlagen, hinsichtlich derer ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wurde, endet die Aufbewahrungspflicht fünf Jahre nach Vertragsende.
- (3) EI ist berechtigt, digitale Kopien der im Rahmen des Auftrags erstellten Arbeitsergebnisse zum Zwecke des Nachweises ordnungsgemäßer Leistungserbringung aufzubewahren, sofern dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Experts Institut Beratungs GmbH

C. Besondere Bedingungen für Schulungen

1. Begriffsbestimmungen

- (1) *Inhouse-Seminare und Workshops* sind Schulungsveranstaltungen, die in den Räumlichkeiten des Kunden oder in von diesem angemieteten Räumen durchgeführt werden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Seminarausstattung sowie für die Einladung der Teilnehmer. EI stellt den Referenten, die Schulungsunterlagen in Form einer PDF-Datei sowie die Teilnahmebescheinigungen bereit.
- (2) *Firmenoffene Seminare* sind Schulungsveranstaltungen, die von EI an eigenen oder angemieteten Standorten organisiert und durchgeführt werden. EI stellt hierfür die erforderlichen Tagungsräume, das technische Equipment, die Schulungsunterlagen sowie die Teilnahmebescheinigungen zur Verfügung.
- (3) *On-Demand-Videoкурse* sind Schulungsformate, die nach Buchung durch den Kunden jederzeit im Wege des Streaming-Abrufs bereitgestellt werden und unabhängig von festen Veranstaltungsterminen genutzt werden können.

2. Leistungsumfang und Teilnahme

- (1) Bei Inhouse-Schulungen umfasst die vereinbarte Gebühr die Durchführung der gebuchten Schulung für bis zu 15 Teilnehmer in Präsenz oder bis zu 20 Teilnehmer im Online-Format sowie die Erstellung der Schulungsunterlagen und der Teilnahmebescheinigungen. Die Unterlagen werden grundsätzlich in Form einer PDF-Datei bereitgestellt.
- (2) Teilnahmebescheinigungen für Inhouse-Schulungen werden ausschließlich an die vom internen Organisator benannte E-Mail-Adresse übermittelt. Eine Versendung an einzelne Teilnehmer erfolgt nicht.
- (3) Bei firmenoffenen Seminaren umfasst die Teilnahmegebühr die Durchführung der Schulung, die Seminarunterlagen, die Teilnahmebescheinigung sowie – sofern vorgesehen – die Verpflegung und etwaige Sonderveranstaltungen. Reise- und Übernachtungskosten des Kunden sind nicht inbegriffen. Teilnahmebescheinigungen werden an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse versendet; Unterlagen werden auch hier grundsätzlich als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.
- (4) Beim On-Demand-Format erhält der Kunde das Recht, den im Kursangebot beschriebenen Stream in vollständiger Länge und für die dort ausgewiesene Nutzungsdauer abzurufen. Die Lizenz gilt ab dem Kaufdatum für 30 Kalendertage; innerhalb dieses Zeitraums kann der Abruf beliebig oft neu gestartet, wiederholt oder fortgesetzt werden. Auf Wunsch stellt EI eine personalisierte Teilnahmebescheinigung aus.

Seminarunterlagen sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs.

3. Digitale Online-Veranstaltungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die von EI erläuterten technischen Voraussetzungen für die Teilnahme (z. B. stabile Internetverbindung, aktueller Browser, Lautsprecher oder Headset) eigenverantwortlich sicherzustellen.
- (2) EI übermittelt dem Kunden die Zugangsdaten in der Regel spätestens drei (3) Werktage vor Veranstaltungsbeginn an die hierfür angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit seiner technischen Einrichtungen rechtzeitig zu prüfen und sicherzustellen.
- (3) Ein Ausfall der technischen Voraussetzungen auf Seiten des Kunden entbindet ihn nicht von der Zahlungspflicht. Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln, vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen und dürfen nicht weitergegeben werden. Der Kunde hat seine Kontaktdaten stets aktuell zu halten.

4. Rücktritt, Stornierung und Umbuchung

- (1) EI ist berechtigt, den vorgesehenen Referenten oder Seminarleiter nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden durch eine gleichqualifizierte Person zu ersetzen. EI kann Schulungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung, technische Störungen, Internetausfälle, Wartungsarbeiten) absagen oder im Einvernehmen mit dem Kunden verschieben. Die Benachrichtigung erfolgt unverzüglich per E-Mail. Eine unverschuldete Absage begründet weder Schadensersatz- noch Rücktrittsansprüche; beide Parteien bemühen sich um die Vereinbarung eines zeitnahen Ersatztermins.
- (2) Storniert der Kunde ein Inhouse-Training, werden nicht stornierbare Kosten (z. B. Produktionskosten, Reisekosten) sowie angefallene Aufwände zu einem Stundensatz von 175,00 EUR berechnet. Im Übrigen gelten folgende Stornopauschalen:
 - bis 45 Kalendertage vor dem Trainingstermin: kostenfrei
 - 30 bis 44 Kalendertage: 50 % zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
 - 15 bis 29 Kalendertage: 70 % zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
 - bis 14 Kalendertage vor dem Termin: 100 % zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (3) Für firmenoffene Seminare gelten folgende Stornopauschalen:
 - bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenfrei

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Experts Institut Beratungs GmbH

- 14 bis 8 Tage: 20 % der Teilnahmegebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
- 7 bis 3 Tage: 50 % der Teilnahmegebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
- ab 2 Tagen vor Beginn sowie bei Nichterscheinen: 100 % der Teilnahmegebühr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Der Kunde kann jederzeit einen Ersatzteilnehmer benennen.

- (4) Bei On-Demand-Formaten sind Rücktritt und Stornierung nach Abschluss der Buchung ausgeschlossen.
- (5) Für die Einhaltung der Stornierungsfristen ist der Zugang der Stornierungserklärung bei EI maßgeblich. Stornogebühren werden mit bereits geleisteten Anzahlungen verrechnet.
- (6) Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass EI ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

5. Schulungsdurchführung und Rechte

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung der gebuchten Schulung sowie der sonst vereinbarten Leistungen. Ein bestimmter Erfolg der Schulung wird nicht geschuldet.
- (2) Referenten und Seminarleiter führen Schulungen ausschließlich im Namen und Auftrag von EI durch. Zusatz- oder Folgeschulungen mit den eingesetzten Referenten sind für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Schulung ausschließlich über EI zu buchen.
- (3) Eine Teilnahmebescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn der Teilnehmer die Schulung vollständig besucht hat. Eine Aufteilung auf mehrere Teilnehmer ist ausgeschlossen. Teilbuchungen sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung möglich.
- (4) EI bereitet die Schulungen sorgfältig vor und führt diese gewissenhaft durch. Inhalte und Unterlagen werden mit größtmöglicher Sorgfalt ausgewählt, aufbereitet und präsentiert. Eine Gewähr für vollständige, fehlerfreie oder jederzeit aktuelle Inhalte wird nicht übernommen.
- (5) EI behält sämtliche Rechte an den im Rahmen der Schulung erstellten oder bereitgestellten Unterlagen, Ergebnissen und Berechnungen. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung dürfen diese weder vervielfältigt noch öffentlich zugänglich gemacht oder in Firmennetzwerken verbreitet werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Insbesondere ist die Veröffentlichung oder Weitergabe von Audio- oder

Videodaten, digitalen Präsentationen oder Skripten in öffentlich zugänglichen Internetportalen nicht zulässig. On-Demand-Trainings werden ausschließlich über die hierfür bereitgestellte Plattform zur Verfügung gestellt.

D. Besondere Bedingungen für technische Gerätewartung (DIN 1946-4, ISO 14644) – Instandhaltungsleistungen

1. Vertragsgegenstand und Leistungserbringung

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die vereinbarte Tätigkeit gemäß Wartungs- bzw. Instandhaltungsvertrag. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg sowie die Erstellung von Gutachten oder anderen werkvertraglichen Ergebnissen werden nicht geschuldet.
- (2) Die Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen und Analysen durchgeführt und dokumentiert übergeben wurden. Etwaige Berichte stellen eine zusammenfassende Darstellung des wesentlichen Ablaufs und der Ergebnisse der Beratung dar und sind keine Gutachten.

2. Änderungen, Zusatzleistungen und Preise Dritter

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder wesentlicher Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über Besprechungen und Projektsachstände genügen, sofern sie von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind.
- (2) Änderungsverlangen des Kunden werden berücksichtigt, sofern sie ohne zusätzlichen Kosten- oder Terminaufwand umsetzbar sind. Andernfalls teilt EI dem Kunden innerhalb von vierzehn (14) Tagen den voraussichtlichen Mehraufwand mit. Erfolgt innerhalb weiterer vierzehn (14) Tage keine Bestätigung des Änderungsverlangens durch den Kunden, gilt dieses als aufgehoben.
- (3) Sonstiges (Verbrauchs-) Material, sowie die Entsorgung ist nicht im Wartungspreis enthalten.
- (4) Weitere benötigte Leihgeräte zur Durchführung der Messungen werden nach Rücksprache zusätzlich angeboten und sind nicht Teil des Angebots.
- (5) Sollten bei den beschriebenen Arbeiten Ersatzteile und Verbrauchsmaterial verwendet werden, gelten für diese die jeweils gültigen Listenpreise.
- (6) Preisänderungen von Drittanbietern, insbesondere für Materialien, Geräte oder sonstige Fremdleistungen, werden in dem Umfang an den Auftraggeber weiterberechnet, in dem sie nach Vertragsschluss eintreten und die Leistungserbringung betreffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Experts Institut Beratungs GmbH

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überlässt EI zu den Geräten/Anlagen/Programmen alle für die Erbringung der Service-Leistung erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Anlagenschemata, Stücklisten, Lagepläne etc.
- (2) Der Auftraggeber gewährleistet EI den ungehinderten Zugang zu allen Einrichtungen, Geräten, Programmen etc.; abgedeckte bzw. nicht sichtbare Geräte etc. sind durch Revisionsklappen oder auf andere Weise zugänglich zu machen.
- (3) Der Auftraggeber stellt für die Durchführung der Reinraumqualifizierung die erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Leitern, Gerüste sowie vergleichbare Zugangs- und Arbeitshilfen, rechtzeitig und in einem sicheren, funktionsfähigen Zustand zur Verfügung.
- (4) Ferner obliegt es dem Auftraggeber, die für die Qualifikationsmaßnahmen erforderlichen Geräte, Anlagen und Systeme rechtzeitig anzuhalten, wieder anzufahren und gegebenenfalls wiederholt zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt außerdem sämtliche notwendigen Betriebs- und Betriebsmittel, Programme, Zugänge, Telefon- und Datenverbindungen, Übertragungsleitungen, Testdaten sowie sonstige für die Durchführung der Leistungen erforderliche Ressourcen bereit.
- (5) Der Auftraggeber muss vor Beginn einer jeden vertraglichen Leistung seine Daten so gesichert haben, dass sie im Falle einer Löschung mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.
- (6) Hat der Auftraggeber Anhaltspunkte dafür, dass eine vertragliche Leistung während der normalen Betriebszeit der Anlagen ein erhöhtes Schadensrisiko darstellt, muss er EI dies mitteilen. EI kann dann darauf bestehen, ihre Leistung außerhalb der Betriebszeit der Anlagen zu erbringen. Ist der Auftraggeber damit nicht einverstanden, trägt er das Risiko für die Leistungserbringung während der Betriebszeit.
- (7) Wenn bei Leistungserbringung mit gesundheitsgefährdender Kontamination zu rechnen ist, teilt der Auftraggeber dies mit. Er nimmt dann alle Schutzverpflichtungen wahr, die sich für die Durchführung dieser Arbeiten ergeben.

4. Gewährleistung

- (1) Alle nach Abnahme der Wartung auftretenden Störungen und Schäden an den Anlagen sind EI unverzüglich zu melden. Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf Fehler bei der Wartung, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren, die nachweislich auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind und die innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abnahme durch den

Auftraggeber angezeigt wurden. Für derartige Mängel haftet der Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche in der Weise, dass er die Mängel durch kostenlose Nachbesserung beseitigt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer für Schäden, die anlässlich der vertragsgemäßen Überprüfung der in der Anlagenkomponentenliste aufgeführten Anlagen durch den Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Folgeschäden sind ausgeschlossen.

- (2) EI leistet keine Gewähr für Mängel und Schäden, die auf normale Abnutzung, Verschleiß, sowie unsachgemäße Bedienung, unzulässige Belastungen oder ungeeignete Installation oder Betriebsmittel zurückzuführen sind.
- (3) Die Gewährleistung von EI bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Wartungsverträge: Vertragsdauer und -kündigung

- (1) Der Wartungsvertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch den Auftraggeber und läuft zunächst 1 Jahr und verlängert sich automatisch, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Überdies kann der Vertrag vom Auftragnehmer mit dreiwöchiger Frist gekündigt werden, wenn die vorgesehenen Zahlungen nicht absprachegemäß geleistet werden.

Stand dieser AGB: August 2026